

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

39 (4.7.1882)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 4. Juli 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 36061. B. Plan von London.
 Nr. 37002. B. Mannheimer Schützenfest.
 Nr. 37367. B. Rheinisch-Schweizerischer Verkehr.
 Nr. 37376. B. Rundreiseverkehr.
 Nr. 37925. B. Gepäckabfertigung nach Basel Centralbahnhof.
 Nr. 36068. B. Nebengebührentarif für Mannheim.
 Nr. 36377. B. Nassau-Badischer Verkehr.
 Nr. 36517. B. Kohlenverkehr via Gotthard.
 Nr. 36554. B. Süddeutsch-Französischer Verkehr.
 Nr. 36919. B. Mitteldeutscher Verband.

- Nr. 37253. B. Rheinisch-Westfälisch-Badischer Verkehr.
 Nr. 37266. B. Belgisch-Südwestdeutscher Verkehr.
 Nr. 37299. B. Statistik des Waarenverkehrs.
 Nr. 37357. B. Rhein-Westf.-Elzsaß-Lothr.-Luxemb. Verkehr.
 Nr. 37370. B. Bayerisch-Pfälzischer Verkehr.
 Nr. 37491. B. Westdeutscher Verband.
 Nr. 36333. B. Viertransportwagen.
 Nr. 37247. B. Wagenbenützung.
 Nr. 37309. B. Rücksendung von Ladungs-Utenfilien.
 Nr. 37250. B., Nr. 37313. B. und Nr. 37332. B. Mittheilungen über ausw. Verwaltungen.
 Aufgefundenes Geld.
 Berichtigung.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Anschläge.

Nr. 36061. B. Der General-Agent der London, Chatham und Dover Eisenbahn, J. J. Nieffen in Köln, hat die Erlaubniß erhalten, auf den größeren Stationen der Badischen Bahn einen eingerahmten Plan von London, welcher die Ankunfts- und Abgangstationen in London sowohl im Verkehre via Bissingen als via Calais und Ostende-Dover nachweist, in einem oder zwei Exemplaren aushängen zu lassen.

Personen- u. c. Verkehr.

Nr. 37002. B. Vom 9. bis 16. Juli d. J. findet in Mannheim das VI. Verbandschießen des Badisch-Pfälzischen und Mittelrheinischen Schützenbundes statt. Den dieses Fest besuchenden und durch Karten legitimierten Schützen wird auf der diesseitigen Bahn eine Fahrpreiskermäßigung

in der Weise eingeräumt, daß die am 8. Juli und an den folgenden Tagen bei Badischen Stationen gelösten Retourbillete nach Mannheim eine verlängerte Gültigkeitsdauer bis zum 17. Juli einschließlich erhalten.

Die gleiche Vergünstigung wird auf die directen, vom 8. Juli d. J. ab gelösten Retourbillete von Elzsaß-Lothringischen und Pfälzischen Stationen eingeräumt.

Muster der Schützen-Legitimationskarten sind den theiligtigen Dienststellen behufs Instruirung des Fahrpersonals f. H. zugegangen.

Nr. 37367. B. Für den directen Personen- und Gepäckverkehr zwischen Stationen der Hessischen Ludwigsbahn und der Königl. Eisenbahndirectionsbezirke Frankfurt, Köln und Elberfeld einerseits und Stationen Schweizerischer Eisenbahnen andererseits ist mit Gültigkeit vom 1. Juni d. J. ein neuer Tarif ausgegeben worden,

durch welchen die bisherigen Tarife für den Rheinisch-Schweizerischen und Nassau-Schweizerischen Personenverkehr, beide vom 1. Juni 1881, aufgehoben worden.

Exemplare des neuen Tarifs sind den diesseitigen Uebergangsstationen k. H. zugegangen.

Nr. 37376. B. Auf die Bestimmung unter Ziffer 4 des neuen Verzeichnisses der Rundreise- und Luftfahrtbillete, wornach bei Berechnung der Gültigkeitsdauer der internen Rundreisebillete die Sonntage und gesetzlichen Feiertage außer Betracht bleiben, wird besonders aufmerksam gemacht.

Nr. 37925. B. Bei den Schnellzügen 3, 5 und 9 findet die zollamtliche Revision des mit diesen Zügen ein- treffenden Reisegepäcks nicht in Basel Bad. Bahn, sondern in Basel Centralbahnhof statt, worauf die Reisenden aufmerksam zu machen sind. — Zugleich werden diejenigen dies- seitigen Stationen, welche im directen Gepäckverkehr mit Basel Centralbahn oder mit der übrigen Schweiz stehen, angewiesen, in den Fällen, in welchen die Reisenden nach Basel Centralbahnhof oder nach dem Innern der Schweiz zu fahren beabsichtigen, worüber dieselben zu be- fragen sind, auch directe Gepäckschrift vorzuneh- men, da in Basel Bad. Bahnhof die Zeit bis zum Abgang der anschließenden Verbindungsbahnzüge zur Umerpedition zahlreicher Gepäckstücke nicht ausreicht.

Güterverkehr.

Nr. 36068. B. Nach dem mit der Hessischen Ludwigs- bahn vereinbarten gemeinschaftlichen Nebengebührentarif für Station Mannheim werden die Nachnahmeprovisionen ab- weichend von der befalligen Bestimmung des internen Nebengebührentarifs auf 10 Pfennig aufgerundet.

Die Provisionsätze sind daher bei der Dekartirung der von Mannheim ausgestellten Karten nicht zu beanstanden.

Nr. 36377. B. In theilweiser Abänderung der Ver- fügung Nr. 18061 B. Verordnungs-Blatt Nr. 16 vom 1. J. werden die beteiligten Stationen zur Nachachtung in Kennt- niß gesetzt, daß die hier in Betracht kommenden Sendungen nach „Frankfurt a. M.“ nur bei bezüglicher Frachtbrie- vorschrist auf die Staatsbahnhöfe „Taunusbahn“ und „Sachsenhausen“ andernfalls dagegen auf die Station „Frankfurt a. M. Ostbahnhof“ abzufertigen sind.

Nr. 36517. B. In die mit diesseitiger Verfügung vom 26. Mai l. J. Nr. 29941 B. Verordnungs-Blatt Nr. 29 zur Einführung gelangten Ausnahmetarife für Kohlentran- sporte von Südwestdeutschen Stationen und vom Rheinisch- Westfälischen Gebiet nach Italien via Gotthard vom 1. Juni l. J. sind die nachbezeichneten Oberitalienischen Stationen mit den beigezeichneten Entfernungen und Fracht- sätzen ab Chiasso transit aufgenommen werden:

Stationen	km	Preis der Tonne
Arcore	46	fres. 4.35
Calozio	70	„ 5.82
Camnago	24	„ 3.00
Cantu Asnago	17	„ 2.58
Cucciago	14	„ 2.39
Desio	33	„ 3.55
Parabiago	76	„ 6.19
Sesto Calende	110	„ 7.14
Sesto S. Giovanni	45	„ 4.29
Usmate	51	„ 4.66
Vergiate	105	„ 6.89

Die betreffenden Ausnahmetarife sind hiernach zu ergänzen.

Nr. 36554. B. Holztransporte, welche nach Paris bestimmt sind und auf dem Bahnhofe Pantin in Empfang genommen werden sollen, sind von den diesseitigen Ver- bandstationen künftighin direkt auf diesen Bahnhof abzufertigen. Als Tariffätze kommen dabei diejenigen für Paris La Villette zur Anwendung.

Nr. 36919. B. Zum Mitteldeutschen Tarifheft Nr. 4 ist mit Gültigkeit vom 1. Juli l. J. der Nachtrag III. aus- gegeben werden.

Nr. 37253. B. Die mit Verfügung vom 24. v. Mts. Nr. 36097 B. (Verordnungs-Blatt Seite 129) angekündig- ten Instruirungsvorschriften für den Rheinisch-Westfälisch- Babilchen Güterverkehr sind zur Ausgabe gelangt und werden den betr. Dienststellen k. H. zugehen.

- Dieselben bestehen aus 3 getrennten Heften und zwar:
- für den Verkehr mit Stationen des Directionsbezirks Köln (linksrheinisch) und der Aachen-Zülicher Bahn — Tarifhefte 2 und 5 —;
 - für den Verkehr mit Stationen des Directionsbezirks Köln (rechtsrheinisch) — Tarifheft 3 —;

e. für den Verkehr mit Stationen des Directionsbezirks Elberfeld — Tarifheft 4 —.

Vor der Benützung ist im Instradierungstableau zu den Tarifheften 2 und 5 auf Seite 4 Pos. 8 Zeile 1 das Wort „Verwendung“ in „Vermeidung“ und im Instradierungstableau zum Tarifheft 3 auf Seite 19 unter c Friedrichsfeld zc. mit Vorschrift Badische Bahn oder via Bingerbrück die Vorschrift „an Hess. Ludw. Bahn“ in „Bad. Bahn“; ferner in demselben Tableau auf Seite 40 unter Mannheim ohne Bahnhofsvorschrift in den Monaten 2, 4, 6, 8, 10, 12 die Routenbezeichnungen „via Deutzerfeld-Köln Rh.-Bingen-Mainz-Lampertheim“ in „Deutzerfeld-Köln Rh.-Bingen-Worms-Ludwigshafen“ abzuändern.

Erläuternd wird bemerkt, daß die in Tabellen vorgesehene Theilung des Verkehrs nach Mannheim ohne Bahnhofsvorschrift auf die Badische Station und die Station der Hessischen Ludwigsbahn sowohl für Sendungen, welche nach den Sähen für Mannheim loco, als für solche, welche nach den Sähen für Mannheim transit abgefertigt sind, stattzufinden hat.

Nr. 37266. B. Die mit Verfügung Nr. 29591. B. (Verordnungs-Blatt Seite 98) auf den 1. Juli l. J. zur Einführung angekündigten neuen Belgisch-Südwestdeutschen Tarifhefte VI b (I. und II. Abth.) sind gleichzeitig mit dem Nachtrag I zum Tarifheft VI a zur Ausgabe gelangt.

Für den Belgisch-Württembergischen Güterverkehr sind zum 1. Juli die neuen Tarifhefte VII b (I. und II. Abth.) sowie die Instradierungstabelle ausgegeben worden.

Den Verbands- und Uebergangstationen werden die erforderlichen Exemplare dieser Literalien k. H. zugehen.

Nr. 37299. B. Zu §. 3, 7, 11, 12 und 14 des Abschnitts VIII der Zoll- und Steuervorschriften sowie als neue §§. 3 a und 3 b dieses Abschnitts sind Deckblätter in Bearbeitung begriffen, welche den Dienststellen vom Material- und Druckfachenbureau k. H. zugehen werden.

Nr. 37357. B. Im Rheinisch-Westfälisch-Elsaß-Lothringisch-Luxemburgischen Güterverkehr ist zum Theil II mit Gültigkeit vom 1. Juli l. J. der Nachtrag II zur Ausgabe gelangt, welcher den betreffenden Dienststellen k. H. zugehen wird.

Auf die in diesem Nachtrag enthaltene Bestimmung, wonach die Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Hannover mit dem 1. Juli aus dem Rheinisch-Westfälischen

Verkehr ausscheiden und in den Westdeutschen Verband übernommen worden, wird besonders aufmerksam gemacht.

Nr. 37370. B. Auf Seite 12 des 8. Nachtrags zum Bayerisch-Pfälzischen Gütertarif ist der Eilgutfrachtsatz für die Station Walhallastraße von 5,06 M auf 6,06 M abzuändern.

Nr. 37491. B. Die in den Westdeutschen Verbands-gütertarif einbezogenen Stationen erhalten k. H. die Instradierungstabelle zum Tarifheft Nr. 4, aus welcher die im Verkehr mit Badischen Stationen maßgebenden Instradierungsvorschriften ersichtlich sind, zugestellt.

Ferner wird den in Betracht kommenden diesseitigen Uebergangstationen die zum Tarifheft Nr. 2 erschienene Instradierungstabelle übermittelt.

Materialsachen.

Nr. 36333. B. Dem Brauereibesitzer H. T. Böttinger in Würzburg sind von uns zur ausschließlichen Benützung für dessen Bierversendungen nach und über Baden die gedeckten Güterwagen Nr. 6885, 6886 und 6887 miethweise überlassen worden, welche derselbe mit den zum Biertransport erforderlichen besonderen Einrichtungen hat versehen lassen.

Diese Wagen, welche auch mit der Firma des Miethers bezeichnet sind, bleiben nach wie vor im vollen Eigenthum der diesseitigen Verwaltung, doch sind dieselben nach der Entladung bezw. nach der Rückkunft von fremden Bahnen jeweils ohne Einholung der Disposition nach Würzburg zurückzusenden.

Nr. 37247. B. Mit dem 1. Juli l. J. geht die Verwaltung der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, sowie jene der Oberlausitzer Eisenbahn auf den Preussischen Staat über und sind daher von diesem Zeitpunkte ab, die Vorschriften für die Benützung der zum Wagenpark der Preussischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen gehörigen Güterwagen (siehe diesseitige Verfügung Nr. 24821. B. von 1881, Verordnungs-Blatt Seite 92) auch bei den Wagen der Berlin-Anhaltischen und der Oberlausitzer Eisenbahn in Anwendung zu bringen.

Nr. 37309. B. Seitens der Generaldirection der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen wird Beschwerde darüber geführt, daß häufig von diesseitigen Stationen die zu

Transporten via Aachen Rheinroute verwendeten Wagendecken und Leinen der Großen Belgischen Centralbahn unbenutzt irrigerweise über Bettingen zurückgeschickt werden. Da die Organe der Belgischen Staatsbahn die Nebnahme und Weiterspeditio solcher Gegenstände verweigern, so wird hiermit unter Strafanbrohung untersagt, künftighin Belgische Lade-Utensilien unbenutzt auf anderem als auf dem Wege der Hintour nach der Eigenthumsbahn zurückzuleiten.

Mittheilungen.

Nr. 37250. B. Die Theilstrecke Hüls-Moers der Crefelder Eisenbahnen mit den Stationen Hüls, Niep, Capellen-Lauersfort und Moers ist für den allgemeinen Verkehr eröffnet worden.

Nr. 37313. B. Die 5,9 km lange Secundärbahn von Wasserleben nach Osterwick ist dem öffentlichen Verkehr übergeben worden.

Nr. 37332. B. Von der im Bau begriffenen Bahnlinie Thorn-Graudenz-Marienburg wird die 22 km lange Theilstrecke Thorn-Culmsee mit den Stationen Thorn, Thorn Stadt (Haltepunkt für den Personenverkehr), Mocker (Haltestelle), Ostaszewo (Haltestelle) und Culmsee am 1. Juli d. J. dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden: am 29. Mai d. J. in dem Ergänzungszug zu Zug 31 der Betrag von 4,66 M. und in Emmendingen abgeliefert; am 21. Juni d. J. im Zug 38 der Betrag von 10 M. und in Emmendingen abgeliefert.

Berichtigung.

In Verordnungs-Blatt 38 Seite 130 Absatz 2 Zeile 4 von oben ist zu lesen: ausdrücklich bestimmt wurde oder noch bestimmt wird.

Nr. 37303. B. ...
 Nr. 37304. B. ...
 Nr. 37305. B. ...
 Nr. 37306. B. ...
 Nr. 37307. B. ...
 Nr. 37308. B. ...
 Nr. 37309. B. ...
 Nr. 37310. B. ...
 Nr. 37311. B. ...
 Nr. 37312. B. ...
 Nr. 37313. B. ...
 Nr. 37314. B. ...
 Nr. 37315. B. ...
 Nr. 37316. B. ...
 Nr. 37317. B. ...
 Nr. 37318. B. ...
 Nr. 37319. B. ...
 Nr. 37320. B. ...
 Nr. 37321. B. ...
 Nr. 37322. B. ...
 Nr. 37323. B. ...
 Nr. 37324. B. ...
 Nr. 37325. B. ...
 Nr. 37326. B. ...
 Nr. 37327. B. ...
 Nr. 37328. B. ...
 Nr. 37329. B. ...
 Nr. 37330. B. ...
 Nr. 37331. B. ...
 Nr. 37332. B. ...

Nr. 37333. B. ...
 Nr. 37334. B. ...
 Nr. 37335. B. ...
 Nr. 37336. B. ...
 Nr. 37337. B. ...
 Nr. 37338. B. ...
 Nr. 37339. B. ...
 Nr. 37340. B. ...
 Nr. 37341. B. ...
 Nr. 37342. B. ...
 Nr. 37343. B. ...
 Nr. 37344. B. ...
 Nr. 37345. B. ...
 Nr. 37346. B. ...
 Nr. 37347. B. ...
 Nr. 37348. B. ...
 Nr. 37349. B. ...
 Nr. 37350. B. ...
 Nr. 37351. B. ...
 Nr. 37352. B. ...
 Nr. 37353. B. ...
 Nr. 37354. B. ...
 Nr. 37355. B. ...
 Nr. 37356. B. ...
 Nr. 37357. B. ...
 Nr. 37358. B. ...
 Nr. 37359. B. ...
 Nr. 37360. B. ...
 Nr. 37361. B. ...
 Nr. 37362. B. ...
 Nr. 37363. B. ...
 Nr. 37364. B. ...
 Nr. 37365. B. ...
 Nr. 37366. B. ...
 Nr. 37367. B. ...
 Nr. 37368. B. ...
 Nr. 37369. B. ...
 Nr. 37370. B. ...
 Nr. 37371. B. ...
 Nr. 37372. B. ...
 Nr. 37373. B. ...
 Nr. 37374. B. ...
 Nr. 37375. B. ...
 Nr. 37376. B. ...
 Nr. 37377. B. ...
 Nr. 37378. B. ...
 Nr. 37379. B. ...
 Nr. 37380. B. ...
 Nr. 37381. B. ...
 Nr. 37382. B. ...
 Nr. 37383. B. ...
 Nr. 37384. B. ...
 Nr. 37385. B. ...
 Nr. 37386. B. ...
 Nr. 37387. B. ...
 Nr. 37388. B. ...
 Nr. 37389. B. ...
 Nr. 37390. B. ...
 Nr. 37391. B. ...
 Nr. 37392. B. ...
 Nr. 37393. B. ...
 Nr. 37394. B. ...
 Nr. 37395. B. ...
 Nr. 37396. B. ...
 Nr. 37397. B. ...
 Nr. 37398. B. ...
 Nr. 37399. B. ...
 Nr. 37400. B. ...